

3M Deutschland GmbH
Carl-Schurz-Straße 1
D-41453 Neuss
GERMANY

=====
EG-Sicherheitsdatenblatt
=====

Dokumentnr.: 23-5555-0 Überarbeitet: 17/12/08 Versions-Nr.: 02.00
Ersetzt Datum 27/11/07 Druckdatum: : 17/12/08 Seite: 1 von 15

Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EU) 1907/2006 (REACH)

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung:

3M(TM) SprayMount(TM) - Sprühkleber (Aerosol) - repositionierbar,
wiederlösbar (UK-7874/2007)

Bestellnummern: GS-2000-4290-0, GS-2000-4291-8, GS-2000-3480-8,
GS-2000-3481-6, GS-2000-3482-4, GS-2000-3478-2, GS-2000-3483-2,
GS-2000-3479-0

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

Klebstoff-Aerosol

Beschränkungen für den Produktgebrauch:

Keine.

Bezeichnung des Unternehmens:

3M Deutschland GmbH
Carl-Schurz-Straße 1
D-41453 Neuss
GERMANY
e-Mail: ge-produktsicherheit@mmm.com
Telefon: 02131-14-2914
Fax: 02131-14-3587

Lieferant:

MP artware
Marlene Plankenhorn
Max-Planck-Str. 9
78549 Spaichingen
Tel.: 07424-9591-0
Fax: 07424-9591-95
E-Mail: info@mp-artware.de

Notrufnummer (Tag und Nacht): 02131/14-2222

2. MÖGLICHE GEFAHREN

R-Sätze:

(R12) Hochentzündlich.
(R36) Reizt die Augen.
(R66) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut
führen.
(R67) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
(R52/53) Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern
längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung (Einzelstoff):

3.2 Chemische Charakterisierung (Zubereitung):

Chemischer Name	CAS-Nummer	Gehalt (Gew%)
Aceton EINECS: 200-662-2 Gefahrensymbol: F Leichtentzündlich Xi Reizend R-Sätze: (R11) Leichtentzündlich. (R36) Reizt die Augen. (R66) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (R67) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	67-64-1	25 - 40
n-Butan EINECS: 203-448-7 Gefahrensymbol: F+ Hochentzündlich R-Sätze: (R12) Hochentzündlich.	106-97-8	10 - 20
Propan EINECS: 200-827-9 Gefahrensymbol: F+ Hochentzündlich R-Sätze: (R12) Hochentzündlich.	74-98-6	10 - 20
Naphtha (Erdöl) hydrodesulfuriert leichte, dearomatisiert EINECS: 295-434-2 Gefahrensymbol: F Leichtentzündlich T Giftig Xi Reizend N Umweltgefährlich R-Sätze: (R45) Kann Krebs erzeugen. Gefahrstoffverordnung- Sonderbestimmungen des sechsten Abschnitts beachten. (R11) Leichtentzündlich. (R38) Reizt die Haut. (R65) Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. (R67) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (R51/53) Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (Nota P: Die Einstufung als "krebserzeugend" ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen wird, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichts-% Benzol enthält) (Lieferanteneinstufung: F, R11; Xi, R38; R67; N, R51/53)	92045-53-9	7 - < 12
Acrylatpolymer	Betriebsgeheim.	5 - 10
Isobutan EINECS: 200-857-2 Gefahrensymbol: F+ Hochentzündlich R-Sätze: (R12) Hochentzündlich.	75-28-5	5 - 10
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte EINECS: 265-151-9 Gefahrensymbol: F Leichtentzündlich Xn Gesundheitsschädlich N Umweltgefährlich R-Sätze: (R11) Leichtentzündlich. (R65) Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. (R66) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (R67) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (R51/53) Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (Lieferanteneinstufung)	64742-49-0	5 - < 8
Pin-2(3)-en Polymer EINECS: EINECS ausgenommen, da Polymer	Betriebsgeheim.	1 - 5
Pentan EINECS: 203-692-4 Gefahrensymbol: F+ Hochentzündlich Xn Gesundheitsschädlich N Umweltgefährlich R-Sätze: (R12) Hochentzündlich. (R65) Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. (R66) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (R67) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (R51/53) Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.	109-66-0	1 - 5
2-Methylbutan (Isopentan) EINECS: 201-142-8 Gefahrensymbol: F+ Hochentzündlich Xn Gesundheitsschädlich N Umweltgefährlich R-Sätze: (R12) Hochentzündlich. (R65) Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. (R66) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (R67) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (R51/53) Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche	78-78-4	0,5 - 1,5

Wirkungen haben.

n-Hexan

110-54-3

< 0,4

EINECS: 203-777-6

Gefahrensymbol: F Leichtentzündlich Xn Gesundheitsschädlich Xi

Reizend N Umweltgefährlich

R-Sätze: (R11) Leichtentzündlich. (R38) Reizt die Haut. (R48/20)

Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei

längerer Exposition durch Einatmen. (R62) Kann möglicherweise die

Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. (R65)

Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden

verursachen. (R67) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen. (R51/53) Giftig für Wasserorganismen, kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen. Wenn die Anzeichen/Symptome anhalten, Arzt konsultieren.

nach Hautkontakt:

Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Wenn Anzeichen/Symptome anhalten, Arzt konsultieren.

nach Augenkontakt:

Augen mit sehr viel Wasser spülen. Wenn Anzeichen/Symptome anhalten, Arzt konsultieren.

nach Verschlucken:

Kein Erbrechen einleiten. Dem Betroffenen 2 Gläser Wasser verabreichen. Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund einflößen. Medizinische Betreuung suchen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel:

Im Brandfall Feuerlöscher der Klasse B verwenden (z. B. mit Kohlendioxid oder Trockenlöschmittel).

Besondere Gefährdungen während des Brandes:

Geschlossene, durch Brandeinwirkung überhitzte Behälter können durch erhöhten Innendruck explodieren.

Verbrennungsprodukte im Brandfall:

Siehe unter Punkt 10

Brandbekämpfungs-Maßnahmen:

Vollschutzanzug und umluftunabhängigen Atemschutz (Überdruck) tragen.

Besondere Schutzmaßnahmen/-ausrüstung:

Der Aerosolbehälter enthält entzündliches Gas unter Druck.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Zur Information bezüglich physikalischer und gesundheitlicher Gefahren, Atemschutz, Belüftung und persönlicher Schutzausrüstung siehe andere Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes.

Umweltschutzmaßnahmen:

Weitere Informationen siehe unter Punkt 13!

Reinigungsverfahren

Mit absorbierendem, anorganischem Material abbinden. Behälter verschließen. Betroffenen Bereich für ungeschütztes Personal sperren. Alle Zündquellen ausschalten. Raum belüften. Ausgelaufenes/verschüttetes Produkt aufnehmen. Betroffenen Bereich mit einem Löschschaum abdecken. Ein AFFF-Schaummittel wird empfohlen. Hinweis: Der Zusatz von absorbierendem Material verhindert keine Vergiftungs-, Verätzungs- oder Entzündungsgefahr! Zum Aufnehmen funkenfreies Werkzeug benutzen. Rückstände mit geeignetem Lösemittel aufnehmen (Auswahl des geeigneten Lösemittels ist von autorisierter und kompetenter Person zu treffen). Betroffenen Bereich gut belüften. Die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für das gewählte Lösemittel entsprechend den Angaben in dem zugehörigen Etikett und Sicherheitsdatenblatt befolgen. Die Rückstände-enthaltende Lösung sammeln. In einen geeigneten Metallbehälter geben und verschließen. Gesammeltes Material so schnell wie möglich entsorgen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:

Beim Gebrauch dieses Produktes nicht essen, trinken oder rauchen. Betroffene Hautstellen mit Wasser und Seife gründlich waschen. Behälter nicht aufbohren oder verbrennen, auch nach Gebrauch. Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden.

Unverträgliche Materialien:

Nicht in der Nähe von Wärmequellen lagern.

Hinweise zum Brandschutz:

Beim Umgang mit dem Material nicht rauchen. Nicht in der Nähe von Flammen oder glühenden Materialien versprühen. Der Aerosolbehälter enthält entzündliches Gas unter Druck.

7.2 Lagerung:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Lagerung gemäß Paragraph 8 Absatz (6) und (7) und gegebenenfalls Paragraph 10 Absatz (3) der Gefahrstoffverordnung. Anforderungen gemäß TRG 300 (Technische Regel Druckgase) beachten!

7.3 Bestimmte Verwendung(en):

Spezielle Hinweise:

Keine bekannt.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNL. SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Expositionsgrenzwerte

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten

Seit Januar 2006 sind in der TRGS 900 die MAK-Werte durch Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) abgelöst worden. MAK-Werte, die bei dieser Änderung nicht übernommen worden sind, werden nachfolgend zur Information mit dem letzten Stand aufgeführt.

Aceton (67-64-1)

Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm bzw. 1200 mg/m³ (gemäß TRGS 900 Stand 01/2006)

Biologischer Grenzwert (BGW): 80 mg/l

Parameter: Aceton

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende
(gemäß TRGS 903, Stand 12/2006)

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte
(Spitzenbegrenzung) = 2
Kategorie I (Stoffe bei denen die lokale Wirkung
grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe)
(gemäß TRGS 900 Stand 01/2006)

n-Butan (106-97-8)

Arbeitsplatzgrenzwert: 1000 ml/m³ bzw. 2400 mg/m³ (gemäß TRGS 900
Stand 01/2006)

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte
(Spitzenbegrenzung) = 4
Kategorie II (Resorptiv wirksame Stoffe)
(gemäß TRGS 900 Stand 01/2006)

TLV-Wert (ACGIH)

800 ppm 1800 mg/m³

Propan (74-98-6)

Arbeitsplatzgrenzwert: 1000 ppm bzw. 1800 mg/m³ (gemäß TRGS 900
Stand 01/2006)

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte
(Spitzenbegrenzung) = 4
Kategorie II (Resorptiv wirksame Stoffe)
(gemäß TRGS 900 Stand 01/2006)

Isobutan (75-28-5)

Arbeitsplatzgrenzwert: 1000 ppm bzw. 2400 mg/m³ (gemäß TRGS 900
Stand 01/2006)

Spitzenbegrenzung: Kategorie IV (sehr schwaches
Wirkungspotential)

Pentan (109-66-0)

Arbeitsplatzgrenzwert: 1000 ppm bzw. 3000 mg/m³ (gemäß TRGS
900 Stand 01/2006)

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte
(Spitzenbegrenzung) = 2
Kategorie II (Resorptiv wirksame Stoffe)
(gemäß TRGS 900 Stand 01/2006)

2-Methylbutan (Isopentan) (78-78-4)

Arbeitsplatzgrenzwert: 1000 ppm bzw. 3000 mg/m³ (gemäß TRGS 900
Stand 01/2006)

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte
(Spitzenbegrenzung) = 2
Kategorie II (Resorptiv wirksame Stoffe)
(gemäß TRGS 900 Stand 01/2006)

n-Hexan (110-54-3)

Arbeitsplatzgrenzwert: 50 ppm bzw. 180 mg/m³ (gemäß TRGS 900
Stand 01/2006)

Biologischer Grenzwert (BGW): 5 mg/l
Parameter: 2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy-2-hexanon
Untersuchungsmaterial: Urin
Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende
(gemäß TRGS 903, Stand 12/2006)

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte
(Spitzenbegrenzung) = 8
Kategorie II (Resorptiv wirksame Stoffe)
(gemäß TRGS 900 Stand 01/2006)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz:

Einatmen von Dämpfen, Aerosolen und Sprühnebel vermeiden.

Augenschutz:

Augenkontakt mit Dampf, Sprühnebel oder Aerosol vermeiden.

Körperschutz:

Schutzhandschuhe werden bei normaler Handhabung nicht benötigt.
Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden.

Empfohlene Lüftungsmaßnahmen:

Geeignete lokale Absaugung verwenden. Nicht in engen Räumen oder Räumen mit unzureichender Belüftung verwenden. Hohe Luftwechselrate und/oder lokale Absaugung erforderlich, zur Sicherstellung, dass die vorgeschriebenen Luftgrenzwerte für Stäube, Dämpfe oder Sprühnebel eingehalten werden. Wenn die Belüftung nicht ausreicht, Atemschutzgerät verwenden.

Analysenverfahren:

Analytische Methoden und Verfahren zur Bestimmung von MAK- und TRK-Werten siehe "Luftanalysen", (Verlag Chemie) und/oder "Empfohlene Analysenverfahren für Arbeitsplatzmessungen" (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz).

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben:

Form / Farbe / Geruch: Aerosol. Gas. Flüssigkeit.
Transparent-weiß. Starker Ketongeruch.

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz und zur Sicherheit

pH-Wert:	n.a.
Siedepunkt/-bereich:	n.a.
Flammpunkt:	= -46 °C
Explosionsgefahr / Explosionsgrenzen:	Untere Explosionsgrenze: 1 Vol-% (n-Hexan) / 1,3 Vol-% (2-Methylbutan) Obere Explosionsgrenze: 14,3 Vol-% (Aceton)
Dampfdruck:	n.b.
Relative Dichte / Dichte	= 0,706
Wasserlöslichkeit:	vernachlässigbar
Dampfdichte:	>= 1

9.3 Sonstige Angaben

Selbstentzündlichkeit:	n.b. 230°C (n-Hexan) / 260°C (Pentan)
Schmelzpunkt/-bereich:	n.a.
Flüchtige Bestandteile (%):	= 88,5 Gew %

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen:
Funken und/oder Flammen.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei der Verbrennung: Kohlenmonoxid
(AGW-Wert: 30 ppm bzw. 35 mg/m³; gemäß TRGS 900 01/2006;
BGW-Wert: 5 % Parameter CO-HB; gemäß TRGS 903 12/2006). Bei der
Verbrennung: Kohlendioxid
(AGW-Wert: 5000 ppm bzw. 9100 mg/m³; Stand TRGS 900 01/2006). Bei
bestimmungsgemässer Anwendung werden keine gefährlichen
Zersetzungsprodukte erwartet. Gefährliche Zersetzungsprodukte
können durch Oxidation (einschliesslich Verbrennung), Erwärmen oder
Reaktionen mit anderen Materialien entstehen.

Stabilität und Reaktivität:

Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf. Stabil.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Auswirkungen bei Augenkontakt:

Versprühtes Material kann die Augen reizen. Zeichen/Symptome können
sein Rötung, Schwellung, Schmerzen, Tränen und verschwommene Sicht.

Auswirkungen bei Hautkontakt:

Milde Hautreizung: Anzeichen/Symptome können Rötung, Schwellung und
Juckreiz einschließen.

Auswirkungen bei Inhalation:

Versprühtes Material kann die Atemwege reizen. Anzeichen/symptome
können sein: Husten, Schnupfen, Nasen-
laufen, Heiserkeit, Keuchen, Atembeschwerden, Nasen- und
Rachenschmerzen, Bluthusten und andere nicht atemwegsbezogenen
Effekte wie z.B. schmerzende und tränende Augen. Vorsätzliche
Inhalation kann schädlich oder tödlich sein.

Auswirkungen beim Verschlucken:

Gastrointestinale Effekte: Die möglichen Symptome schließen im
Allgemeinen Magenschmerzen ein. Reizungen im gastrointestinalen
Bereich: Anzeichen/Symptome können Unterleibsschmerzen,
Magenverstimmung, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall einschliessen.

Informationen zur Fortpflanzungsgefährdung:

n-Hexan (Cas. 110-54-3) ist nach der TRGS 905 gemäß Anhang I der
GefStoffV als Fortpflanzungsgefährdend (Fruchtbarkeit) der
Kategorie 3 eingestuft.

Sonstige toxikologische Angaben::

Zentral-Nervensystem-Depression: Anzeichen / Symptome können
Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Koordinationsverlust,
Übelkeit, verminderte Reaktionszeit, undeutliche Aussprache,
Benommenheit und Bewusstlosigkeit sein.
Akute Toxizität, Hautreizung, Schleimhautreizung und mutagenes
Potential der Zubereitung wurden auf Basis der zu den
Hauptkomponenten vorliegenden Daten bewertet. Zu einzelnen
Hauptkomponenten bestehen teilweise Datenlücken. Nach unseren
Erfahrungen sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende
Gefahren nicht zu erwarten.

12. UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

Ökotoxische Wirkungen:

Es liegen zu diesem Produkt keine ökotoxikologischen Daten vor.

12.2 Mobilität:

Mobilität in Boden und Wasser:
Keine Daten verfügbar.

Umweltverteilungsdaten (Ecofate)
n.b.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

Persistenz und Abbaubarkeit:
Keine Daten verfügbar.

12.4 Bioakkumulationspotenzial:

Bioakkumulationspotential:
Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

PBT-Eigenschaften
Keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Weitere Hinweise:

Einer oder mehrere Inhaltsstoffe dieses Produktes stellen eine signifikante festgestellte oder vermutete Umweltgefährdung dar, aber eine zurückhaltende Abschätzung deutet auf ein geringes Umweltrisiko. Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und vorschriftsmäßiger Entsorgung die umweltgefährdenden Stoffe in entsprechenden Mengen oder auf entsprechenden Pfaden in die Umwelt gelangen können, dass nachteilige Wirkungen auf die Umwelt auftreten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgung:

Zur Entsorgung die Bestimmungen der zuständigen Behörden beachten (Gesetze / Verordnungen zu Abfällen) und ggf. Verunreinigungen durch Gebrauch berücksichtigen.

empfohlene Abfallschlüsselnummer / Abfallname:

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) branchen- und prozessspezifisch vom Abfallerzeuger verantwortlich durchzuführen.

Die angegebenen Abfallschlüsselnummern sind daher lediglich Empfehlungen für die Entsorgung des unverarbeiteten Produktes:
(* = Besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß AVV)

080409* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische

Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

200127* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die

gefährliche Stoffe enthalten

160504* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
(einschließlich Halonen)

Leere Druckgasdosen:

150104 Verpackungen aus Metall

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Klassifizierung für den Transport:

Die Transportinformationen zu diesem Produkt finden sie am Ende des Sicherheitsdatenblattes.

15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Kennzeichnung:

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung:

F+ Hochentzündlich
Xi Reizend

R-Sätze:

(R12) Hochentzündlich.
(R36) Reizt die Augen.
(R66) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
(R67) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
(R52/53) Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50° C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(S51) Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
(S23) Dampf/Aerosol nicht einatmen.
(S24) Berührung mit der Haut vermeiden.
(S61) Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Zusätzliche Hinweise

Der Inhaltsstoff CAS-Nr. 92045-53-9 enthält weniger als 0,1% Benzol und erfüllt somit die Kriterien der Anmerkung P, Anhang 1 der Richtlinie 67/548/EWG, und ist daher nicht als "krebserzeugend" R45 einzustufen.

Zubereitungen müssen nicht mit dem R65 gekennzeichnet werden, wenn sie in Aerosolpackungen in Verkehr gebracht werden (9.4 Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG).

Im Falle brennbarer Bestandteile muß jede Aerosolpackung mit folgenden Warnhinweisen versehen sein:
Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.
(Richtlinie 2008/47/EG zur Änderung der Aerosolrichtlinie 75/324/EWG: Wortlaut "Außer Reichweite von Kindern aufbewahren" wird durch den Wortlaut des S2 "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen." ersetzt.)

Mit Ausnahme von sehr giftigen, giftigen und ätzenden Zubereitungen sind gefährliche Zubereitungen nach Richtlinie 1999/45/EG in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG obligatorisch mit folgenden Sicherheitsratschlägen zu kennzeichnen:

- S2 "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen"
- S46 "Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen"

Aufgrund der Produktform/Produktanwendung (Aerosol) ist eine zusätzliche Kennzeichnung mit dem Sicherheitshinweis S46 nicht erforderlich.

Behälter von Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann erhältlich sind und die lediglich als hochentzündlich oder leicht entzündlich eingestuft und gekennzeichnet sind, müssen nicht mit einem ertastbaren Warnzeichen

versehen sein, wenn sie in Aerosolpackungen in Verkehr gebracht werden (Anhang IV, Teil B der Richtlinie 1999/45/EG).

15.2 Nationale Rechtsvorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Die Beschäftigungsbeschränkungen nach §4 u. 5 der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (Stand 15.4.1997) und § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (Stand 26.1.1998) sind zu beachten.

n-Hexan (110-54-3)

Arbeitsplatzgrenzwert und Schwangerschaft: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden (TRGS 900, siehe Nummer 2.7). (gemäß TRGS 900 Stand 01/2006)

Klassifizierung nach VbF

n.a.

(Die VbF ist zum 1.1.2003 außer Kraft getreten. Da viele Lagergenehmigungen auf den alten VbF-Klasseneinteilungen beruhen, geben wir weiterhin die alte VbF-Klassenzuordnung dieses Produktes an.)

Technische Anleitung Luft

Organische Stoffe nach Kapitel 5.2.5 TA Luft Klasse I: ca. < 0,4 %
Organische Stoffe nach Kapitel 5.2.5 TA Luft allgemein (ausgenommen staubförmige Stoffe): ca. 63,5 - 100 %.

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 (wassergefährdend), ermittelt nach Anhang 4 VwVwS 6/99

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen etc:

Die nachstehend aufgeführten Hinweise auf gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie Merkblätter erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen dem Anwender zur weitergehenden Information über die in dieser Zubereitung enthaltenen Gefahrstoffe / Substanzgruppen dienen.

BGV A 1 (Allgemeine Vorschriften)

BGV B 1 (Umgang mit Gefahrstoffen)

Besondere Information:

Zu weiteren Informationen bitte den Hersteller kontaktieren

Produkt Bescheinigungen/erfüllte Spezifikationen

TSCA - Ja: Komponenten überprüft.

16. SONSTIGE ANGABEN

Änderungsgründe:

Punkt 1: Ergänzung/Streichung von Bestellnummern.

Weitere Informationen:

n.a. = nicht anwendbar

n.b. = nicht bestimmt

TLV = Threshold Limit Value (US-Amerikanische Arbeitsplatzgrenzwerte)

TWA = Time Weighted Average (US-Amerikanischer zeitgewichteter 8h Mittelwert)

STEL = Short Time Exposure Limit (US-Amerikanischer Kurzzeitgrenzwert - 15 min)

ACGIH = Amerikanische Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutzexperten

CMRG = Chemical Manufacture Recommended Guidelines

Verantwortliche Abteilung:

3M Deutschland GmbH, Abt. Produktsicherheit,
Tel.: 02131/14-2042 Fax.: 02131/14-3587

Die vorstehenden Angaben stellen unsere gegenwärtigen Erfahrungswerte dar und beschreiben das Produkt nur im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Es obliegt dem Besteller, vor Verwendung des Produktes selbst zu prüfen, ob es sich auch im Hinblick auf mögliche anwendungswirksame Einflüsse für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eignet. Alle Fragen einer Gewährleistung und Haftung für dieses Produkt regeln sich nach unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

Transportinformationen zu Abschnitt 14

Änderung der Transportinformationen / -klassifizierung
Ergänzung / Streichung von Bestellnummern

GS-2000-3478-2, GS-2000-3479-0, GS-2000-3480-8, GS-2000-3481-6
GS-2000-3482-4, GS-2000-3483-2, GS-2000-4291-8

ADR/RID

UN1950 Druckgaspackungen, begrenzte Menge, 2.1, 5F

IMDG-CODE

UN1950 AEROSOLS, 2.1 ,limited quantity

ICAO/IATA

UN1950 AEROSOLS, FLAMMABLE, 2.1

GS-2000-4290-0

ADR/RID

UN1950 Druckgaspackungen, begrenzte Menge, 2.1, 5F

IMDG-CODE

UN1950 AEROSOLS, 2.1 ,limited quantity

ICAO/IATA

UN1950 AEROSOLS, FLAMMABLE, 2.1 ,limited quantity